

Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll
10. November 2026

Nr. 2026-686 0.1.2 Kleine Anfrage Urs Kieliger, Erstfeld, zu «Möglicher Vorfall bei der Auto AG Uri am 27. April 2026 - Abklärungen und Wahrnehmung der Eigentümerverantwortung»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 17. September 2026 reichte Landrat Urs Kieliger, Erstfeld, eine Kleine Anfrage zu «Möglicher Vorfall bei der Auto AG Uri am 27. April 2026 - Abklärungen und Wahrnehmung der Eigentümerverantwortung» ein.

Landrat Urs Kieliger bezieht sich in seiner Kleinen Anfrage auf die an ihn herangetragenen Informationen zu einem Vorfall mit Sachschaden bei der Auto AG Uri (AAGU). Es stellen sich ihm in diesem Zusammenhang Fragen in Bezug auf gesetzliche und betriebliche Vorgaben sowie im Hinblick auf die Führungs- und Verantwortungsstrukturen innerhalb des Unternehmens. Landrat Urs Kieliger ist der Meinung, dass aufgrund der Eigentümerstruktur der AAGU ein besonderes öffentliches Interesse an einer transparenten und unabhängigen Klärung des Sachverhalts bestehe. Im Vordergrund der Kleinen Anfrage stehe aber insbesondere die Klärung, ob die mutmasslichen Vorgänge den zuständigen Stellen bekannt seien, ob entsprechende Abklärungen bzw. Untersuchungen vorgenommen worden seien und wie der Kanton seine Verantwortung als bedeutender Aktionär der AAGU in dieser Angelegenheit wahrnehme.

Landrat Urs Kieliger hält zudem fest, dass er auf seine diesbezüglichen Nachfragen beim Regierungsrat und bei einem Mitglied des Verwaltungsrats der AAGU Anfang Juli 2026 bisher keine offiziellen Antworten erhalten habe.

Landrat Urs Kieliger stellt in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen. Diese betreffen den Kenntnisstand des Regierungsrats, die Abklärung des Sachverhalts und die vom Verwaltungsrat getroffenen Massnahmen. Weiter fragt er nach der Führungsverantwortung innerhalb des Unternehmens und nach der Wahrnehmung der Eigentümerverantwortung durch den Kanton. Zudem bittet er um eine Beurteilung der bisherigen Kommunikation. Die Fragen werden nachfolgend beantwortet.

I. Antwort des Regierungsrats

1. Zur Zusammenarbeit Auto AG Uri - Kanton Uri

Die Auto AG Uri (AAGU) übernimmt als Feinverteiler im Regional- und Freizeitverkehr eine wichtige Funktion für den öffentlichen Verkehr im Kanton Uri. Sie ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit gemischtwirtschaftlichem Charakter. Die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinden) hält 71 Prozent des Aktienkapitals, wobei der Kanton 31 Prozent besitzt und acht Gemeinden 40 Prozent. 29 Prozent der Aktien werden von Privaten gehalten.

Der Kanton nimmt gegenüber der AAGU zwei Rollen wahr. Als Besteller legt er gemeinsam mit dem Bund (Bundesamt für Verkehr [BAV]) das abgeltungsberechtigte Angebot im regionalen Personenverkehr fest. Grundlage bilden die Angebotsvereinbarungen, in denen Leistungen und Abgeltung geregelt werden, sowie die mehrjährige Zielvereinbarung mit strategischen Vorgaben. Als Hauptaktionär ist der Kanton mit einem Sitz im Verwaltungsrat vertreten. Die Führung des Unternehmens liegt bei dessen Organen.

Auf Fachebene findet im Rahmen des Bestellverfahrens ein regelmässiger Austausch statt. Zudem trifft sich eine Delegation von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der AAGU einmal jährlich mit der Volkswirtschaftsdirektion zu einem strategischen Gespräch. Gegenstand sind unter anderem die Angebotsentwicklung, die Kundenzufriedenheit sowie Personal- und Finanzierungsthemen.

Die bestellten Leistungen werden in guter Qualität und gemäss den Vereinbarungen erbracht. Mit der Inbetriebnahme des Kantonsbahnhofs Altdorf 2021 wurde das Busangebot um über 30 Prozent ausgebaut. Die AAGU hat diesen betrieblich anspruchsvollen Schritt mit zusätzlichen Fahrzeugen und zusätzlichem Personal zuverlässig umgesetzt. Auf den Fahrplanwechsel 2022 hat sie zudem fünf Postauto-Linien übernommen, darunter jene nach Isenthal und ins Maderanertal. Auch die Kundenzufriedenheitsumfrage 2025 bestätigt die gute Qualität des Angebots. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und AAGU ist seit Jahren gut und konstruktiv.

2. Zur Beteiligungspolitik des Kantons und zu den PCG-Richtlinien

Durch den Aktienanteil des Kantons von 31 Prozent gehört die AAGU zu den sogenannten kantonalen Beteiligungen. Als Grundlage für die kantonale Beteiligungspolitik dienen dem Regierungsrat die Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien). Sie bezwecken ein ausgewogenes Verhältnis von Führung, Steuerung und Kontrolle und legen fest, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen und Leitplanken der Regierungsrat mit seinen Beteiligungen umgehen will. Die Richtlinien sind primär interne Weisungen für die kantonalen Direktionen und die Standeskanzlei. Der Kanton nimmt seine Interessen als Aktionär über die Generalversammlung und seine Vertretung im Verwaltungsrat wahr. Die Führung und Aufsicht über das Unternehmen obliegen dem Verwaltungsrat.

3. Zum angesprochenen Vorfall

Der Verwaltungsrat der AAGU hat in seiner öffentlichen Stellungnahme vom 18. September 2026 den in der Kleinen Anfrage angesprochenen Vorfall bestätigt. Demnach lenkte der Vorsitzende der Geschäftsleitung bei einer Verschiebung ausserhalb des regulären Linienbetriebs einen Bus ohne die erforderliche Fahrberechtigung. Dabei entstand ein Sachschaden am Fahrzeug. Fahrgäste waren nicht betroffen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung hat den Fehler gegenüber den Mitarbeitenden und dem Verwaltungsrat eingeräumt und Selbstanzeige erstattet. Das Strafverfahren ist noch hängig.

Wie der Verwaltungsrat in seiner Stellungnahme festhält, wurde eine interne Untersuchung durchgeführt und abgeschlossen. Der Fehlbare wurde für sein Verhalten gerügt und wird zudem finanziell zur Verantwortung gezogen. Die Erkenntnisse aus der durch den Verwaltungsrat veranlassten Untersuchung sollen zur Weiterentwicklung der internen Abläufe und insbesondere der Fehlerkultur des Unternehmens genutzt werden.

Der Volkswirtschaftsdirektor wurde durch den Verwaltungsrat über den Vorfall und die laufenden internen Untersuchungen informiert. Die betriebliche Aufarbeitung des Vorfalls liegt beim Verwaltungsrat. Soweit dazu nach aussen kommuniziert wird, ist dies ebenfalls Sache des Unternehmens. Der Verwaltungsrat hat sich, wie oben erwähnt, in einer Stellungnahme vom 18. September 2026 öffentlich geäussert.

4. Fazit des Regierungsrats

Der Regierungsrat hält fest, dass das Verhalten des Vorsitzenden der Geschäftsleitung nicht korrekt war. Anzuerkennen ist, dass er sein Fehlverhalten eingestanden und Selbstanzeige erstattet hat. Die rechtliche Beurteilung obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

Der Sachverhalt ist geklärt und das Fehlverhalten eingestanden. Er wird von den zuständigen Stellen aufgearbeitet: betrieblich und personalrechtlich durch den Verwaltungsrat, strafrechtlich durch die Strafverfolgungsbehörden. Der Verwaltungsrat hat seine Aufsichts- und Kontrollfunktion wahrgenommen. Der Regierungsrat erachtet dessen Vorgehen als fall- und stufengerecht. Für den Regierungsrat ergab sich daraus keine Zuständigkeit, von sich aus weitere Auskünfte zum Fall zu erteilen, weder gegenüber der Öffentlichkeit noch gegenüber einzelnen Personen, die ihn auf den Vorfall aufmerksam gemacht hatten.

Ein weitergehendes Tätigwerden des Kantons erachtet der Regierungsrat nicht als angezeigt. Es handelt sich um ein privatrechtliches Unternehmen, der Verwaltungsrat hat die erforderlichen Massnahmen ergriffen, das Strafverfahren ist hängig und die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen sind zu wahren.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; VD Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr; VD Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage
LA.2026-0781 II. Text der Kleinen Anfrage